

RAHMENVEREINBARUNG

für die Zusammenarbeit mit Interviewern als freie Mitarbeiter

zwischen

Verian (Mantle Germany GmbH)
Landsberger Str. 284
80687 München

- nachfolgend genannt: Institut -

und

Vorname Nachname.....

Straße.....

PLZ, Ort.....

Der Begriff Interviewer in dieser Vereinbarung ist geschlechtsneutral und bezieht sich sowohl auf weibliche wie auch auf männliche freie Mitarbeiter.

1. Gegenstand und Rechtsform der Vereinbarung

1.1 Die Tätigkeit des Interviewers für das Institut richtet sich vorrangig nach den folgenden Bestimmungen und ergänzend nach dem Inhalt des jeweiligen Einzelauftrags.

1.2 Der Interviewer ist als freier Mitarbeiter für das Institut im Rahmen dieser Vereinbarung und der jeweiligen Einzelaufträge auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) tätig.

2. Beschreibung der Zusammenarbeit

2.1 Der Interviewer ist von Weisungen frei, insbesondere in der Bestimmung seines Arbeitsortes und seiner Arbeitszeit im Rahmen der methodischen Anforderungen.

2.2 Das Institut erteilt Einzelaufträge. Diese Einzelaufträge kann der Interviewer beliebig annehmen oder ablehnen. Keine der Vertragsparteien ist zur Erteilung oder Annahme von Aufträgen verpflichtet.

2.3 Der Interviewer kann den Ort, an dem er arbeitet, frei wählen, soweit sich nicht aus dem jeweiligen Einzelauftrag oder daraus etwas anderes ergibt, dass nach den Methoden und Techniken der empirischen Markt- und Sozialforschung bestimmte Grundsätze eingehalten werden müssen. In Einzelaufträgen vereinbarte Zeiten sind selbstverständlich auch in einem freien Mitarbeiterverhältnis einzuhalten.

2.4 Das Institut ist berechtigt, stichprobenweise zu überprüfen, ob die vom Institut erteilten Aufträge auftrags- und ordnungsgemäß ausgeführt worden sind. Ergeben sich Zweifel, kann das Institut aus methodischen Gründen – insbesondere zur Sicherstellung der Repräsentativität – diesen Zweifeln nachgehen und die Überprüfung insbesondere im Rahmen der jeweils gültigen berufsständischen Verhaltensregeln der Deutschen Markt- und Sozialforschung, die im Institut zur Verfügung stehen, vornehmen. Zu diesem Zweck unterzeichnet der Interviewer die als Anlage 1 beigefügte Einwilligungserklärung.

2.5 Der Interviewer kann auch für andere Unternehmen tätig werden. Auch eine Tätigkeit für andere Unternehmen, die ebenfalls Befragungen durchführen, bedarf weder der Information noch der Erlaubnis des Instituts.

2.6 Die Unterbeauftragung von Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Verian; außerdem muss vor dem Einsatz Unterbeauftragter Dritter deren Unterzeichnung der als beigefügten Verschwiegenheits- und Datengeheimniserklärung bei Verian vorliegen.

3. Vergütung / Rechnungsstellung

3.1 Die Vergütung wird grundsätzlich nur im Erfolgsfalle für mangelfreie, termingerecht abgeschlossene und den vereinbarten Studienerfordernissen sowie den wissenschaftlich-methodischen Anforderungen entsprechende Interviews entrichtet. Deshalb trägt der Interviewer das Risiko des Interview-Erfolgs, insbesondere der Nichterreichbarkeit oder Nichtansprechbarkeit der zu interviewenden Personen. Es können auch zeitbezogene Vergütungen vereinbart werden. Für die erfolgreiche Vereinbarung von Terminen mit zu interviewenden Personen können die Parteien im Einzelauftrag eine gesonderte Erfolgsvergütung vereinbaren.

3.2 Die Vergütung wird grundsätzlich im Einzelauftrag näher vereinbart.

3.3 Der Interviewer stellt seine Tätigkeit dem Institut in Rechnung. Ohne ordnungsgemäße, den steuerlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungsstellung durch den Interviewer wird die Vergütung nicht fällig.

3.4 Dem Interviewer ist bekannt, dass er das Risiko des Zeit- und Arbeitsaufwandes sowie des finanziellen Aufwandes trägt, der jeweils notwendig ist, um mit dem Institut Aufträge für die Durchführung von Interviews vereinbaren zu können und Interviews mangelfrei durchzuführen.

3.5 Werden bei Überprüfungen im Rahmen eines Projekts Verstöße der Interviewerin/ des Interviewers gegen die Vereinbarung festgestellt, entfällt die Vergütung. Bei schuldhafter Verletzung der Vereinbarung haftet der Interviewer dem Institut gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für den von ihm verursachten Schaden.

4. Eigene Verantwortung des Interviewers für die Abführung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und anderen Gebühren, Beiträgen o. ä.

Für alle Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt und anderen staatlichen Behörden wie Arbeitsamt, Sozialversicherung und Sozialamt, ist der Interviewer selbst verantwortlich. Erfüllt der Interviewer solche Verpflichtungen nicht und entsteht dem Institut als Auftraggeber dadurch ein Schaden, so ist der Interviewer verpflichtet, diesen Schaden zu ersetzen.

5. Datenschutz, Sozialgeheimnis, Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Rückgabe von Unterlagen

5.1 Der Interviewer ist verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse sowie geschäftliche und unternehmerische Angelegenheiten vertraulicher Natur, die als solche vom Institut schriftlich gekennzeichnet oder mündlich bezeichnet bzw. offensichtlich als solche zu erkennen sind, streng geheim zu halten und ohne ausdrückliche Genehmigung des Instituts keinen dritten Personen zugänglich zu machen. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in diesem Sinne sind insbesondere Methoden, Verfahren, Kalkulationen und Geschäftsabschlüsse, Auftraggeber, Auftragnehmer und Bezugsquellen. Im Zweifel ist der Interviewer verpflichtet, eine vorherige Weisung des Instituts einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache als vertraulich zu behandeln ist. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit so lange gesetzlich zulässig fort.

5.2 Der Interviewer wird hiermit ausdrücklich auf seine Verschwiegenheitspflicht beim Umgang mit personenbezogenen Daten hin- gewiesen. Seine Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort. Er bestätigt dies mit seiner Unterschrift unter die gesonderte Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß Anlage 2.

5.3 Der Interviewer ist einverstanden, dass die von ihm bekannt gegebenen persönlichen Daten sowie die sich aus seiner künftigen Tätigkeit ergebenden zum Zwecke der Ermittlung seiner Qualifikation und der Abrechnung vom Institut gespeichert werden, ferner soweit seine Daten zur Durchführung des freien Mitarbeiterverhältnisses erforderlich sind.

6. Beendigung der Vereinbarung

6.1 Diese Rahmenvereinbarung kann vom Institut und vom Interviewer mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

6.2 Wenn der Interviewer für die ununterbrochene Dauer von 12 Wochen keine Aufträge für das Institut durchgeführt hat, gilt die Zusammenarbeit in jedem Falle, spätestens ab Beginn der dem Ablauf dieser 12 Wochen nachfolgenden Kalenderwoche als beendet, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigungserklärung einer der Parteien dieser Vereinbarung bedarf, wenn das Institut den Interviewer auf diese Rechtsfolge unter Einräumung einer Stellungnahmefrist von 14 Tagen schriftlich hingewiesen hat.

7. Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

7.1 Der Interviewer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Gerätschaften ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der

Dauer der Rahmenvereinbarung auf Anforderung, nach Beendigung der Zusammenarbeit unaufgefordert unverzüglich dem Institut zurückzugeben.

7.2 Dieselbe Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht gilt für Schriftstücke, die Angelegenheiten des Instituts betreffen und sich im Besitz des Interviewers befinden.

7.3 Der Interviewer ist nicht berechtigt, an solchen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

8. Formerfordernisse

Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Einzelverträge können auch mündlich wirksam vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind gemäß § 305 b BGB jederzeit möglich.

9. Gerichtsstand

9.1 Für Streitigkeiten über bzw. aus dieser Vereinbarung ist das Gericht am Sitz des Instituts, ansonsten dasjenige zuständig, an dessen Ort die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Schwerpunkt des Orts der streitigen Verpflichtung ist in der Regel der Sitz des Interviewers.

9.2 Hat der Interviewer im Inland keinen Wohnsitz begründet bzw. diesen aufgegeben, so ist für den Gerichtsstand der Sitz des Instituts maßgebend.

10. Teilnichtigkeit

Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung. Das Institut und der Interviewer sind in einem solchen Fall verpflichtet, einander so zu stellen, als sei eine Ersatzregelung vereinbart, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regel möglichst weitgehend in wirksamer Weise erfüllt.

11. Die Verian Unternehmen verpflichten sich als Mitglied der WPP-Gruppe zu ethischem Handeln in allen Bereichen ihres Geschäfts und setzen sich für die Wahrung der höchsten Standards für Ehrlichkeit und Integrität ein. Die vollständige Version der Ethik- und Compliance-Richtlinie für Lieferanten und Dienstleister finden Sie unter <https://www.kantartns.de/ueber-uns/ethik-compliance.asp>. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie diese Richtlinie als Freiberufler*in bei der Durchführung Ihrer Aufträge einhalten.

12. Vertragsaushändigung

Die Unterzeichner der Rahmenvereinbarung bestätigen mit ihrer Unterschrift, eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung mit sämtlichen Anlagen erhalten zu haben.

Anlage 1 Einwilligungserklärung

Mir ist bekannt, dass das Institut als Markt-, Meinungs- und Sozialforschungsinstitut aus methodischen Gründen von mir geführte Interviews zu Zwecken der Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung sowie zu Schulungszwecken überprüfen kann. Ich stimme ausdrücklich der Überprüfung der von mir geführten Interviews zu den vorgenannten Zwecken zu.

Mir steht das Recht zu, diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Er muss keine Angabe von Gründen enthalten. Der Widerruf ist an die Geschäftsführung des Instituts zu richten.

Mir ist bekannt, dass meine personenbezogenen Daten für die Zwecke des freien Mitarbeiterverhältnisses verarbeitet werden dürfen, soweit dies für die Entscheidung über die Begründung des freien Mitarbeiterverhältnisses oder nach Begründung des freien Mitarbeiterverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einer anderen Rechtsgrundlage ergebenden Rechte und Pflichten erforderlich ist.

Außerdem ist mir bekannt, dass Verarbeitungen von personenbezogenen Daten rechtmäßig sind, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt (§ 6 Abs. 1 f DS-GVO).

Anlage 2

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Ich wurde darüber belehrt, dass den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis).

Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist mir als freiberuflicher Interviewer im Auftrag von Verian gesetzlich nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung des von mir übernommenen Auftrags erforderlich ist.

Es ist daher insbesondere untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Auf die Wahrung dieses Dienstgeheimnisses wurde ich durch meine untenstehende Unterschrift ausdrücklich verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fort.

Desgleichen wurde ich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und das Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz (DSAMTUG) mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

Ich wurde darüber belehrt, dass ich verpflichtet bin, an den regelmäßig angebotenen Datenschutzbildungen teilzunehmen.

Eine Verletzung des Datengeheimnisses wird in dem meisten Fällen auch gleichzeitig einen Verstoß gegen vertragliche Pflichten darstellen, auch kann in ihr zugleich eine Verletzung spezieller Geheimhaltungspflichten liegen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Einhaltung dieser Verpflichtung und den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift nebst Anlage.